

Aus den Augen . . .

. . . aus dem Sinn“. Mit diesem Ausspruch werden Menschen charakterisiert, die schnell jemanden vergessen, wenn sie ihn eine Weile nicht mehr gesehen haben. Das gleiche trifft aber auch auf den Verbandskasten im Auto zu. Er gehört zur Sicherheitsausstattung und muß laut Paragraph 35 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) seit 1970 in jedem Fahrzeug mitgeführt werden. Doch – im Gegensatz zum Fahrzeug, das in regelmäßigen Abständen auf seine Funktionsfähigkeit überprüft wird – bleibt das Verbands-Set meist in der hintersten Ecke versteckt und wird oft jahrelang nicht mehr registriert.



Zu seiner wichtigsten Ausstattung gehören

- vier Wundschnellverbände
- neun Mullbinden
- zwei Dreiecktücher
- zwei Paar Einmalhandschuhe

Einige Teile unterliegen einem Alterungsprozeß. Daher wurde 1989 ein Verfallsdatum für alle mit einer Wunde in Berührung kommenden Mate-

rialien beschlossen. Das beträgt üblicherweise fünf Jahre. Es ist daher zu empfehlen, einmal pro Jahr den Verbandskasten auf Vollständigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen sowie die entsprechenden Inhaltsstoffe auf das Verfallsdatum hin

zu kontrollieren und bedarfsweise auszutauschen. Sollten Sie aber in Ihrem Kasten noch Verbandsstoffe drin haben, auf denen kein Verfallsdatum drauf steht, können Sie davon ausgehen, daß die inzwischen zehn Jahre und mehr „auf dem Buckel haben“. Und die sollten Sie auf jeden Fall entsorgen und durch neue ersetzen. (BG und DVR)

Hupen verboten?

Es soll Autofahrer geben, die erst beim TÜV-Termin darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Hupe keinen Ton mehr von sich gibt. Schließlich hat Huperei in Deutschland eher Seltenheitswert, während es in südlicheren Ländern als ein Zeichen von Temperament gilt. So sind Schall- und Leuchtzeichen laut Straßenverkehrsordnung

(StVO) nur dann zulässig,

- wenn man sich oder andere gefährdet sieht
- außerorts, um ein Überholmanöver anzukündigen
- wenn die Straße so schmal ist, daß Begegnungsverkehr nur an Ausweichstellen möglich ist.

Vor unübersichtlichen Kurven ist das Hupen nicht von vornherein erlaubt. Doch wenn

man – z. B. mit einem Lkw – in der Kurve die Gegenfahrbahn mitbenutzen muß, ist es durchaus angebracht, „einen Ton von sich zu geben“. Man sollte also schon darauf achten, daß die Hupe funktioniert. Was man allerdings nicht braucht in Deutschland, sind Schallhörner mit Tonfolgen. Denn die sind, ob einfach oder phantasievoll, schlichtweg verboten. (BG und DVR)